



Gemeinde Gilgenberg am Weilhart

Pol. Bez. Braunau am Inn
5133 Gilgenberg a.W. 15
Tel.Nr. 07728/8012 FAX 15
E-Mail: gemeinde@gilgenberg.ooe.gv.at

, am 17.04.2023

Zahl:131/1-1513-13.21-2023

Gegenstand: Zubau Garage und Gerätelager, Holzlager und Flugdach zum DLZ Adenberg
Grundstück Nr.:1611/2 und 1611/3
KG:40006 Gilgenberg, EZ: 325

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Gemeindeverband Dienstleistungszentrum Adenberg, Obmann BGM Christian Huber

Reith 21, 5133 Gilgenberg am Weilhart

haben um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Architekt Dipl.Ing. Dieter Krebs vom 05.04.2023 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Zubau Garage und Gerätelager, Holzlager und Flugdach zum DLZ Adenberg

auf den Grundstücken **Nr. 1611/2 und 1611/3**, KG:40006 Gilgenberg, EZ: 325, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Freitag, den 05.05.2023, um 12:00 Uhr / mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf den

Grundstücken Nr.1611/2 und 1611/3 KG: 40006 Gilgenberg

bei der Liegenschaft Reith 21, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

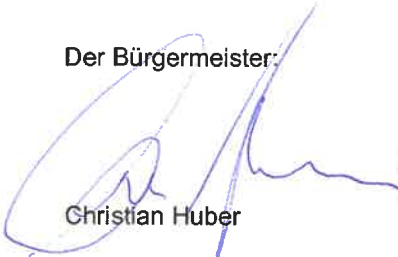
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst. Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:


Christian Huber



Angeschlagen am: 20. April.2023

Abgenommen am: 05. Mai 2023